

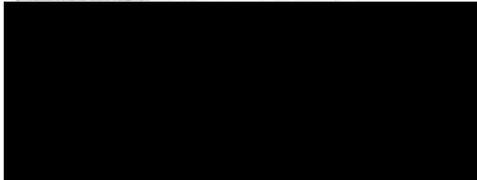


Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johannisswall 4, 20095 Hamburg

Per Postzustellungsurkunde



Amt für Innere Verwaltung und Planung

A 241/1

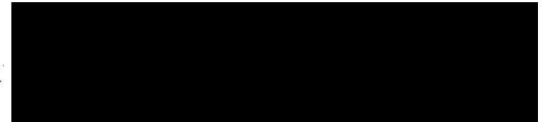
Glücksspielaufsicht

Johannisswall 4

20095 Hamburg

Telefon 040 428 39 3543


Telefax 040 4279 39345



Vorab per E-Mail

11.08.2021

Informationszugang gemäß § 11 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) Ihr Antrag vom 20. Mai 2021

Sehr geehrte 

auf Ihren Antrag vom 20. Mai 2021 auf Auskunft nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) ergeht folgender

Bescheid

Der Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 20. Mai 2021 haben Sie auf Grundlage des § 1 Absatz 2 i. V. m. § 11 des Hamburgischen Transparenzgesetzes Auskunft beantragt über die im Jahr 2020 von der Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls gemeinsam mit den Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder durchgeführte konzertierte Aktion zur Geldwäschaufsicht. Konkret haben Sie darum gebeten, Ihnen dazu die folgenden Dokumente zukommen zu lassen:

1. die der Behörde für Inneres und Sport im Vorfeld der Aktion von der FIU genannten Sachverhalte zur Aufsicht im Glücksspielsektor,
2. die Rückmeldung der Freien und Hansestadt Hamburg an die FIU zu dieser Aktion.

Sofern Teile der Information durch Ausschlussgründe geschützt sind, haben Sie beantragt, Ihnen die nicht geschützten Teile zugänglich zu machen.

Mit E-Mail vom 21.06.2021 hat die Behörde für Inneres und Sport die Bescheidungsfrist wegen laufender rechtlicher Prüfungen gemäß § 13 Abs. 5 HmbTG verlängert auf zwei Monate.

II.

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt, da die Bekanntmachung der Informationen die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde.

Nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz besteht für die Behörde eine Auskunftspflicht auf Antrag, die sich prinzipiell auf sämtliche bei den auskunftspflichtigen Stellen vorliegenden amtlichen Informationen bezieht.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 HmbTG sollen unter anderem diejenigen Informationen von der Informationspflicht ausgenommen werden, deren Bekanntmachung die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde. Dieser Ausnahmetatbestand dient u.a. dem Schutz der Funktionsfähigkeit der (nicht-militärischen) Sicherheitsdienste. Von der Informationspflicht ausgenommen sind demnach insbesondere solche Informationen, die Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden zulassen.

Bei der Financial Intelligence Unit (FIU) handelt es sich um eine Sicherheitsbehörde des Bundes, welche im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Informationen erhebt, so dass Straftaten in diesem Zusammenhang aufgeklärt, verhindert und verfolgt werden können. Sowohl die von der FIU gemeldeten Sachverhalte wie auch die Rückmeldungen der Freien und Hansestadt Hamburg lassen Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu. Die Freigabe bzw. Veröffentlichung der von der FIU im Rahmen der konzertierten Aktion genannten Sachverhalte sowie der Rückmeldungen der Freien und Hansestadt Hamburg könnte zudem zu einem stark beschränktem Meldeverhalten der Verpflichteten führen und somit zu einer Beeinträchtigung des gesamten Verdachtsmeldesystems. Der Schutz des Verdachtsmeldewesens ist essentiell, um Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erhalten; eine Beeinträchtigung ist zum Schutz der inneren Sicherheit zu verhindern.

Anhaltspunkte dafür, dass vorliegend aufgrund eines atypischen Sachverhalts von der Soll-Vorschrift abgewichen werden kann, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) werden für diesen Bescheid keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Inneres und Sport, Amt für Innere Verwaltung und Planung, Glücksspielaufsicht, Johanniswall 4, 20095 Hamburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: bis@hamburg.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

